

Kapitel 4 "National Boundaries" geht der Frage nach, inwiefern diese juristischen Grenzen moralisch erheblich sind. Behandelt werden unter anderem die Einwanderungs-Auswanderungsproblematik sowie Fragen der internationalen Verteilungsgerechtigkeit. Zwei letzte Zitate zur Verdeutlichung von Elfstroms Position: "those both within and outside governments have the obligation to do what they can to create international institutions and agreements which establish specific responsibility and authority for tending to the basic wants of all human beings" (161); aber auch: "The issue of international redistribution ... is not whether nation-states as such are required to give up their property to assist non-citizens, but rather whether national governments are morally entitled to use their powers of taxation or regulation of the ownership and transfer of property to remove resources from their own domain for the purpose of meeting the vital needs of others." (163)

In der abschließenden Conclusion macht Elfstrom noch einmal klar, daß es ein (realistisches) Mißverständnis ist "to presume that, since particular moral standards must often be overridden in international affairs, no morality can govern decisions of national policy." (1974) Das Beispiel der Carterschen Menschenrechtspolitik zeigt, daß eine moralische Außenpolitik nicht leicht zu führen ist. Das Beispiel Schweden dagegen zeigt, "that a morally sensitive foreign policy is possible on the international level." (176) Den unterschiedlichen nationalen Bedingungen in beiden Fällen geht Elfstrom kurz nach, Was die Errichtung einer internationalen moralischen Kultur anbelangt, so setzt Elfstrom weniger auf die Vereinten Nationen, sondern auf einzelne Staaten, insbesondere die Supermächte: "it is conceivable that a single group of influential nations or a single highly influential nation could exert pressure or set an example which others might, helter skelter, come to follow." (188) Daß auch dies vielleicht nicht so einfach geht, zeigt die jüngste Diskussion um eine "neue Weltordnung". Diese macht zugleich noch einmal deutlich, warum wir Bücher wie das von Elfstrom so dringend brauchen.

*Martin List*

*G.C.M. Reijnen / W. de Graaff*

**The Pollution of Outer Space, in Particular of the Geostationary Orbit**

Martinus Nijhoff Publishers, Dordrecht 1989, £ 39.00

Nachdem die weltraumrechtlichen Diskussionen lange Zeit vom Streit über verschiedene Nutzungsarten - Satellitenfernsehen, Fernerkundung, militärische Nutzungen - beherrscht wurden, ist jüngst verstärkt die Erkenntnis in den Vordergrund getreten, daß alle diese Nutzungen für den früher von jeder Nutzung freien Weltraum erhebliche Folgeprobleme in Form von Verschmutzung aufwerfen, die zum Teil auch Rückwirkungen für die Erde

haben. Diesen ist die Studie der beiden bekannten niederländischen Weltraum-Experten, einer Juristin und einem Astronomen, gewidmet.

Entsprechend dieser Interdisziplinarität wird jeweils zunächst ein Überblick vermittelt über die tatsächlichen Gefahren. Dem mit diesen Fragen nur wenig vertrauten Juristen werden die komplizierten naturwissenschaftlichen Sachverhalte durch anschauliche Zeichnungen nahegebracht. Bei der Erörterung der rechtlichen Fragen geht es den beiden Autoren dann weniger darum, eigene Wertungen in den Vordergrund zu stellen, als vielmehr die verschiedenen in der internationalen Praxis unternommenen Lösungsansätze darzustellen; angesichts der Durchsetzungsschwächen des Völkerrechts verspricht ein solcher Ansatz am ehesten praktischen Erfolg.

Im einzelnen werden zunächst behandelt die Verschmutzung durch den Treibstoffausstoß und den Weltraummüll. Ersterer ist vor allem für die Ozonschicht gefährlich. Die Bedeutung des letzteren wird durch die Zahl von ca. 6.000 derzeit im Weltraum befindlichen Objekten deutlich; die weiter steigende Zahl macht eine Kollision zunehmend wahrscheinlich, vor allem im Bereich des für die Weltraumnutzung zentralen geostationären Orbits. Angesichts der hohen Geschwindigkeiten von Weltraumobjekten hat dabei der Zusammenstoß selbst mit einem kleinen Objekt erhebliche Auswirkungen. Rechtlich ist zunächst Art. IX des Weltraumvertrages bedeutsam. Dabei erscheint die These der Autoren fraglich, daß die dort enthaltene Konsultationspflicht zugleich bedeute, daß das Verbot von Umweltschädigungen keine unmittelbare Bedeutung entfalte. Hinzu kommt das Haftungsrecht (Art. VII Weltraumvertrag, Haftungsabkommen), das allerdings nur Schäden von Staaten bzw. natürlich und juristischen Personen erfaßt, also keine Schäden der Erdatmosphäre oder gar an Himmelskörpern. Letztere werden immerhin vom Mondvertrag erfaßt, doch ist dieser bislang nur von einer geringen Zahl von Staaten ratifiziert worden.

Weltraumspezifischen Charakter weisen die Probleme der Überbesetzung von Positionen auf dem geostationären Orbit sowie die Frequenzverteilung auf. Hier ist vor allem die ITU mit Regelung(sversuch)en hervorgetreten. Die Überlegungen der beiden Autoren, das in Art. 33 Abs. 2 ITU-Vertrag enthaltene gerechte Verteilungsgebot mit Hilfe von Formulierungen aus der Diskussion um die Neue Weltwirtschaftsordnung zu konkretisieren, mutet allerdings etwas anachronistisch an. Im übrigen wird sorgfältiger Überblick über die verschiedenen Resolutionen der verschiedenen ITU-Konferenzen gegeben, die sich insgesamt durch den Versuch auszeichnen, technische Kompromißlösungen zu finden und dabei Grundsatzfragen beiseite zu lassen. Wichtige Dokumente werden als Anhang abgedruckt. Insgesamt gibt die Studie einen guten Überblick über ein hochaktuelles Thema.

*Claus Dieter Classen*